

## **Leistungsübersicht der sozialen Pflegeversicherung**

### **Pflegeberatung**

In einem persönlichen Gespräch durch unsere Pflegeberater informieren wir Sie gern über weitere Leistungen aus der Pflegeversicherung, zum Beispiel zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, zu teilstationärer Pflege, zur Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, zu Kurzzeitpflege oder Pflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sowie zu zusätzlichen Betreuung- und Entlastungsleistungen. Eine Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld ist auch möglich.

Gern können Sie einen persönlichen Termin vereinbaren:

Servicetelefon: 0800 1059000\*  
Telefax: 0800 1059001\*  
E-Mail: [service@plus.aok.de](mailto:service@plus.aok.de)  
Internet: [www.aokplus-online.de](http://www.aokplus-online.de)

\* deutschlandweit kostenfrei, und das rund um die Uhr aus allen Netzen

### **Pflegegeld**

Pflegebedürftige, die ihren Hilfebedarf selbst geeignet sicherstellen möchten – etwa durch Angehörige, Nachbarn oder sonstige ehrenamtliche Helfer –, können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein monatliches Pflegegeld erhalten. Die Beträge richten sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit:

- Pflegegrad 2: 316,00 EUR
- Pflegegrad 3: 545,00 EUR
- Pflegegrad 4: 728,00 EUR
- Pflegegrad 5: 901,00 EUR

Der Gesetzgeber hat für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Pflegegeld vorgesehen.

### **Pflegesachleistungen**

Wenn Sie Pflegekräfte von ambulanten Pflegediensten in Anspruch nehmen möchten, übernehmen wir folgende Beträge:

- Pflegegrad 2: 689,00 EUR
- Pflegegrad 3: 1.298,00 EUR
- Pflegegrad 4: 1.612,00 EUR
- Pflegegrad 5: 1.995,00 EUR

Der Gesetzgeber hat für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Pflegesachleistung vorgesehen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber vor, dass zwischen Pflegebedürftigem und dem ambulanten Pflegedienst ein individueller Pflegevertrag abzuschließen ist. In diesem sollten Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die damit einhergehenden Kosten geregelt sein.

Die Pflegegeld- und Pflegesachleistung können auch miteinander kombiniert werden.

### **Zusätzliche Entlastungsleistungen**

Pflegebedürftige erhalten einen Entlastungsbetrag von bis zu 125,00 EUR monatlich.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

### **Leistungen in der Tages- und Nachtpflege**

Wenn Sie Leistungen in der Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen möchten, übernehmen wir folgende Beträge:

- Pflegegrad 2: 689,00 EUR
- Pflegegrad 3: 1.298,00 EUR
- Pflegegrad 4: 1.612,00 EUR
- Pflegegrad 5: 1.995,00 EUR

Pflegebedürftige können teilstationäre Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Leistungen erfolgt.

Der Gesetzgeber hat für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Tages- und Nachtpflegeleistung vorgesehen.

### **Kurzzeitpflege**

Eine kurze Heimbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht oder noch nicht ausreichend möglich ist. Bis zu 1.612,00 EUR gibt es für maximal 56 Tage ab 01.01.2016 im Kalenderjahr. Dieser Maximalbetrag von 1.612,00 EUR kann auf 3.224,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommener Verhinderungs- oder Ersatzpflege erhöht werden. Dieser Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

### **Verhinderungs- oder Ersatzpflege**

Kann die Pflegeperson (frühestens nach einem halben Jahr Pflege) wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht pflegen, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine professionelle Ersatzpflegekraft für maximal 42 Tage und bis zu 1.612,00 EUR im Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben durchgeführt, beschränken sich die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf die Höhe des 1,5-fachen in der jeweiligen Pflegestufe festgelegten Pflegegeldbetrages für bis zu sechs Wochen (42 Tage). Mehrkosten wie Fahrgeld oder Verdienstausschlag werden bis zu 1.612,00 EUR erstattet. Bei einer Ersatzpflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mittel der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418,00 EUR im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

## **Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

Pflegebedürftige, die ambulant gepflegt werden, haben unabhängig von ihrer festgelegten Pflegestufe Anspruch auf Versorgung mit zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel bis zu einer Höhe von 40,00 EUR monatlich, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch, Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen wiederverwendbar, Hand- oder Flächendesinfektionsmittel. Die genannten Pflegehilfsmittel sind ausschließlich für die ehrenamtliche Pflegeperson vorgesehen, nicht für die Mitarbeiter eines Pflegedienstes. Können Sie uns für drei aufeinander folgende Monate nachweisen, dass die 40,00 EUR voll ausgeschöpft werden, besteht die Möglichkeit, dies als dauerhafte Zahlung jeden Monat zu überweisen – der Nachweis würde dann zukünftig entfallen.

Für stationäre Pflegeheimbewohner hält das Heim die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel vor.

## **Vollstationäre Pflege**

Wir übernehmen die Kosten für die pflegerische und medizinische Versorgung sowie die soziale Betreuung in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

Für Aufwendungen zahlen wir unterschiedliche Pauschalen, die vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängen:

- Pflegegrad 1: 125,00 EUR
- Pflegegrad 2: 770,00 EUR
- Pflegegrad 3: 1.262,00 EUR
- Pflegegrad 4: 1.775,00 EUR
- Pflegegrad 5: 2.005,00 EUR

## **Pflegezeit**

Schwere Krankheiten, die dazu führen, dass ein Familienmitglied zum Pflegefall wird, treffen Angehörige häufig unvorbereitet. Sie erfordern viel Zeit, um sich auf die neue Situation einzustellen und neue Strukturen zu schaffen.

Arbeitnehmer können eine Freistellung von bis zu zehn Arbeitstagen mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen (Pflegeunterstützungsgeld), sofern ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Das Recht, bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung der Arbeit fernzubleiben, besteht in jedem Unternehmen, unabhängig von der Größe.

Weiterhin haben Arbeitnehmer bei der häuslichen Pflege von Angehörigen einen Anspruch auf unbezahlte, aber sozialversicherte (auch teilweise) Freistellung von bis zu sechs Monaten gegenüber dem Arbeitgeber, sofern der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat. Im Rahmen der Familienpflegezeit wurde die Möglichkeit geschaffen, Pflege und Beruf über zwei Jahre miteinander zu vereinbaren. Diese Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten können Beschäftigte in Anspruch nehmen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind.